



Verein SJM 100+1

Statuten



Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen SJM 100+1 besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist aus der Stadtjugendmusik Winterthur heraus entstanden.

Artikel 2

Zweck

Zweck des Vereins ist

- a) die finanzielle und gesellschaftliche Stellung der Winterthurer Jugendmusikszene (Blasmusik und Trommelwesen) nach Möglichkeit zu unterstützen
- b) die emotionale Bindung zur eigenen Zeit als Jugendmusiker:in zu erhalten und fördern
- c) den Zusammenhalt unter den Mitgliedern zu pflegen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art

Artikel 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können ehemalige Jugendmusiker:innen aus Winterthur sowie weitere natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, werden.



Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt ein Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann Personen mit besonderen Verdiensten zu Freimitgliedern ernennen. Diese sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss bis am 31. Oktober beim Vorstand eingereicht werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen schriftlich anfechten und an die Mitgliederversammlung weiterziehen.



Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden

Artikel 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisor:innen

Artikel 6

Mitglieder- versammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird.

Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich an die Mitglieder verschickt. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich zuhanden des Präsidiums einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Sie hat innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung stattzufinden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:



- a) Wahl der Stimmenzähler:innen
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- j) Endgültige Entscheidungen über Ausschlüsse
- k) Statutenänderungen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Statutenänderungen und Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit.

Alle Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Personen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen.

Der Vorstand ist berechtigt, im Laufe des Vereinsjahres entstandene Vakanzen im Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch zu besetzen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der angegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Eine Vertretung der Winterthurer Musikschulen und des Tambourenvereins der Stadt Winterthur kann mit beratender Stimme im Vorstand Einsitz nehmen.

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Im Übrigen verfügt er über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 8

Rechnungs- revisor:innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor:innen, welche die Jahresrechnung prüfen und die Buchführung kontrollieren.

Die Revisor:innen erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 9

Finanzen

Die Finanzen werden durch den Vorstand verwaltet. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Region Winterthur, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.



Artikel 11

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2023 angenommen und treten per 01.01.2024 in Kraft.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Winterthur, 19. Juni 2023

Der Präsident

Die Protokollführerin
